

Bauträger

Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und **Auftragsbestand** im Baugewerbe

Dezember 2021



Statistisches Landesamt

### Herausgabemonat März 2022

### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: 0345 2318-702 Frau Richter-Grünewald

### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777 Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716 Frau Booch Telefon: 0345 2318-715 Telefax: 0345 2318-913

> E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

Twitter: @StatistikLSA

Telefon: 0345 2318-718 Vertrieb:

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr Besucherdienst:

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bestellungen an: Öffentlichkeitsarbeit Postfach 20 11 56

06012 Halle (Saale)

Herausgabe Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2022 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Preis: 2.50 Euro - Bestell-Nr.: 3E201 Bezug:

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6E201

Foto: Pixabay.com/annca

# Statistischer Bericht



Bauhauptgewerbe, Ausbaugewerbe und Bauträger

> Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe

> > Dezember 2021

Land Sachsen-Anhalt

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vork	pemerkungen	3
Grat	fiken	5
1.	Bauhauptgewerbe	6
1.1	Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz (Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen)	6
1.2	Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie Umsatz nach Wirtschaftszweigen im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2021	7
1.3	Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz nach Kreisen im Monat Dezember 2021	8
1.4	Wertindex der Auftragseingänge (Jahr 2015 = 100)	9
1.5	Wertindex des Auftragsbestandes (Jahr 2015 = 100)	9
1.6	Wertindex der Auftragseingänge (Jahr 2015 = 100) - Fortschreibung -	10
2.	Ausbaugewerbe und Bauträger	11
2.1	Betriebe, tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, Entgelte sowie Gesamtumsatz nach Wirtschaftszweigen – IV. Quartal 2021	11
2.2	Betriebe, tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, Entgelte sowie Gesamtumsatz nach Kreisen – IV. Quartal 2021	12

### Vorbemerkungen

Im Monatsbericht für Betriebe im Bauhauptgewerbe (einschließlich Baunebengewerbe) bzw. im Vierteljahresbericht für Betriebe im Ausbaugewerbe (einschließlich Bauträger) werden die Ergebnisse der Betriebe im Baugewerbe erfasst. Es werden die Betriebe von Unternehmen des Bauhaupt- bzw. Ausbaugewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen sowie Betriebe anderer Wirtschaftsbereiche mit 20 und mehr tätigen Personen einbezogen. Die Meldung erfolgt für den Betrieb einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile.

Im Jahr 2008 wurde die Wirtschaftszweigklassifikation 2003 (WZ 2003) durch die neue WZ 2008 ersetzt. Für die Bauberichterstattungen gilt die neue Klassifikation ab dem Berichtsjahr 2009. Die Zuordnung der Betriebe zu Wirtschaftszweigen ist Grundlage zahlreicher Wirtschaftsdaten und ermöglicht Vergleiche auch auf internationaler Ebene. Deshalb muss diese Klassifikation in gewissen zeitlichen Abständen den geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. In der WZ 2008 hat sich die Gliederung des Baugewerbes deutlich geändert, außerdem sind die Bauträger dazugekommen. Die Begriffe Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe sollen aber erhalten bleiben. Die Bauträger werden dem Ausbaugewerbe zugeordnet und separat ausgewiesen.

Zum **Bauhauptgewerbe** gehören wirtschaftliche Einheiten, deren Tätigkeit darin besteht, Hochbauten zu errichten (einschließlich Fertigteilbauten), Tiefbauarbeiten auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Entsprechend der WZ 2008 werden dem Bauhauptgewerbe die Zweige

- 41.2 Bau von Gebäuden.
- 42.1 Bau v. Straßen u. Bahnverkehrsstrecken,
- 42.2 Leitungstiefbau u. Kläranlagenbau,
- 42.9 Sonstiger Tiefbau,
- 43.1 Vorbereitende Baustellenarbeiten,
- 43.9 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten

zugeordnet.

Das **Ausbaugewerbe und Bauträger** fasst verschiedene Wirtschaftszweige zusammen, die im Wesentlichen Einheiten enthalten, die überwiegend Ausbauarbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vornehmen. Es setzt sich aus den Zweigen:

- 41.1 Erschließ. v. Grundstücken, Bauträger,
- 43.2 Bauinstallation,
- 43.3 Sonstiger Ausbau

zusammen.

Durch diese Abgrenzung der Wirtschaftszweige bleiben die Bereiche Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe in ihrer Gesamtheit vergleichbar.

Hinweis: Aus der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe vom Juni 2020 wurde der neue Auskunftspflichtigenkreis ab Januar 2021 für den Monatsbericht im Bauhauptgewerbe nach den bundesweit einheitlich geltenden methodischen Regelungen bestimmt. Für die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern erfolgt die Berichtskreisänderung aufgrund der Jahreserhebung im Ausbaugewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 10 und mehr tätigen Personen) vom Juni 2020 ebenfalls zum Jahreswechsel.

Es gelten folgende Definitionen:

### Tätige Personen

Als tätige Personen gelten alle im Betrieb Beschäftigten, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen bzw. Betrieb stehen, die im Unternehmen bzw. Betrieb tätigen Inhaberinnen und Inhaber, Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, soweit diese Familienangehörigen mindestens 55 Stunden im Monat im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

### **Entgelte**

Es wird die Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) angegeben. Dies versteht sich ohne Arbeitgeberanteile, ohne Beiträge zu Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbeschäftigungsumlage, ohne Aufwendungen für betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenerversorgung, ohne Vorruhestandsgelder und ohne Kurzarbeitergeld. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind.

#### Geleistete Arbeitsstunden

Alle von Inhaberinnen und Inhabern, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Auszubildenden auf Baustellen und Bauhöfen tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Arbeitsstunden ohne Stunden für Bürotätigkeit.

### **Umsatz (ohne Umsatzsteuer)**

Als Umsatz gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet einschließlich Umsätzen aus eigener Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer. Dazu zählen auch Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferung oder Leistungen ab 5 000 Euro.

### Abkürzungen

MD = Monatsdurchschnitt

o. a. S. = ohne ausgeprägten Schwerpunkt

a. n. g. = anderweitig nicht genannt

### Zeichenerklärung

= nichts vorhanden

= Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

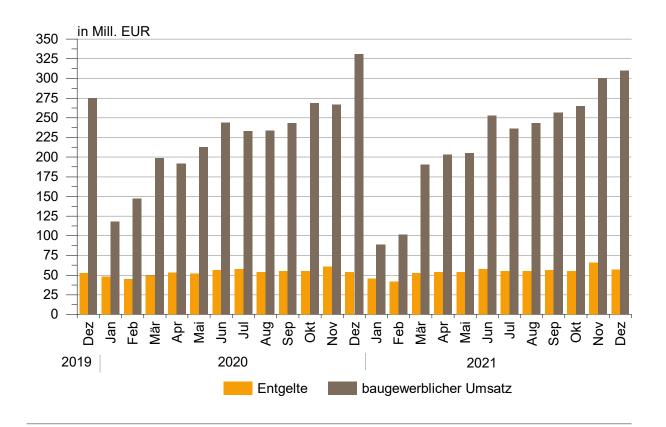
0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

### Anmerkungen:

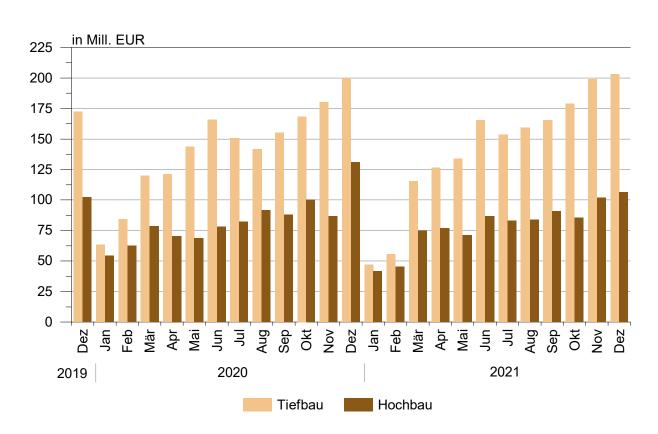
Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Der Erhebungsbogen zur vorliegenden Statistik ist in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

### Entwicklung von baugewerblichem Umsatz sowie Entgelten im Bauhauptgewerbe



### Entwicklung des baugewerblichen Umsatzes in den Bereichen Hoch- und Tiefbau



1. Bauhauptgewerbe

# 1.1 Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz (Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen)

	Dezember	November	Dezember	Januar bis		ung um % 21 gegenüber
Merkmal/Einheit	2020	2021	2021	Dezember 2021 <sup>2</sup>	Dezember 2020	November 2021
Betriebe	313	307	307	308	-1,9	-
Tätige Personen insgesamt	17 203	17 308	17 171	17 195	-0,2	-0,8
Entgelte in 1 000 EUR	53 560	65 578	56 827	648 118	6,1	-13,3
Durchschnittsentgelt je tätige Person in EUR	3 113	3 789	3 309	37 692	6,3	-12,7
			geleistete Ark	eitsstunden		
Geleistete Arbeitsstunden in 1 000 h	1 408	1 943	1 344	20 335	-4,6	-30,8
Wohnungsbau	182	248	166	2 503	-8,8	-33,1
gewerblicher und industrieller Bau Hochbau Tiefbau	714 229 485	964 267 697	705 230 475	10 360 3 229 7 131	-1,3 0,4 -2,1	-26,9 -13,9 -31,9
öffentlicher und Straßenbau Hochbau Tiefbau davon Straßenbau sonstiger Tiefbau	513 77 436 274 162	731 103 628 391 237	473 66 407 248 159	7 471 1 041 6 430 3 971 2 459	-7,8 -14,3 -6,7 -9,5 -1,9	-35,3 -35,9 -35,2 -36,6 -32,9
Geleistete Arbeitsstunden je Arbeitstag in 1 000 h	64	88	58	80	-9,4	-34,1
			Umsä	tze		
Baugewerblicher Umsatz in 1 000 EUR <sup>1</sup>	330 843	300 659	309 596	2 650 682	-6,4	3,0
Wohnungsbau	71 682	37 136	46 257	364 998	-35,5	24,6
gewerblicher und industrieller Bau Hochbau Tiefbau	146 388 43 687 102 701	128 802 44 159 84 643	161 148 45 501 115 647	1 167 328 424 295 743 033	10,1 4,2 12,6	25,1 3,0 36,6
öffentlicher und Straßenbau Hochbau Tiefbau davon Straßenbau sonstiger Tiefbau	112 773 15 439 97 334 54 517 42 817	134 721 20 495 114 226 60 997 53 229	102 191 14 757 87 434 49 252 38 182	1 118 356 159 162 959 194 546 570 412 624	-9,4 -4,4 -10,2 -9,7 -10,8	-24,1 -28,0 -23,5 -19,3 -28,3
Baugewerblicher Umsatz je Arbeitstag in 1 000 EUR	15 038	13 666	13 461	10 395	-10,5	-1,5

ohne Umsatzsteuer
 Betriebe und tätige Personen im Jahresdurchschnitt

1.2 Betriebe, tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, Entgelte sowie baugewerblicher Umsatz nach Wirtschaftszweigen im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2021

Wirtschaftszweig	Betriebe <sup>1</sup>	Tätige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden	Entgelte	Baugewerblicher Umsatz
	Anzahl		1 000 h	1 00	00 EUR
41.20.1 Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau)	95	3 594	3 991	123 017	700 500
41.20.2 Errichtung von Fertig- teilbauten	-	-	-	-	-
42.11.0 Bau von Straßen	60	4 433	5 241	170 597	796 797
42.12.0 Bau von Bahnverkehrs- strecken	9	2 100	2 382	101 312	212 159
42.13.0 Brücken- und Tunnelbau	4	189	184	7 397	25 885
42.21.0 Rohrleitungsbau, Brunnenbau, Kläranlagenbau	31	1 737	2 059	61 728	224 987
42.22.0 Kabelnetzleitungstiefbau	15	680	1 029	26 697	98 779
42.91.0 Wasserbau	1				-
42.99.0 Sonstiger Tiefbau, a. n. g.	6	455	510	16 562	64 289
43.11.0 Abbrucharbeiten	3	•			
43.12.0 Vorbereitende Baustellen- arbeiten	5	401	563	18 284	72 189
43.13.0 Test- und Suchbohrung	3				
43.91.1 Dachdeckerei	19	559	694	18 401	65 138
43.91.2 Zimmerei und Ingenieur- holzbau	2				
43.99.1 Gerüstbau	9	414	616	14 146	36 138
43.99.2 Schornstein-, Feuerungs- u. Industrieofenbau	4	175	177	5 961	12 512
43.99.9 Baugewerbe, a. n. g.	42	2 112	2 460	71 278	296 332
41.2 bis 43.9 Bauhauptgewerbe insgesamt	308	17 195	20 335	648 118	2 650 682

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> im Jahresdurchschnitt

# 1.3 Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz nach Kreisen im Monat Dezember 2021

					Darunter		Darunter
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Be- triebe	Tätige Personen insgesamt	Entgelte	Geleistete Arbeits- stunden insgesamt	im Hochbau	Baugewerbl. Umsatz insgesamt	im Hochbau
	Α	nzahl	1 000 EUR	1 00	00 h	1 000	EUR
Dessau-Roßlau, Stadt	13	577	1 435	42	19	4 483	1 245
Halle (Saale), Stadt	14	1 302	4 606	106	25	28 045	6 052
Magdeburg, Landeshauptstadt	37	2 227	7 359	185	60	31 573	11 087
Altmarkkreis Salzwedel	12	471	1 364	37	13	6 143	3 576
Anhalt-Bitterfeld	22	721	2 329	67	31	9 695	3 643
Börde	22	681	1 841	55	34	10 890	9 345
Burgenlandkreis	28	1 473	4 548	116	23	23 612	5 043
Harz	26	1 219	4 014	98	44	15 493	5 717
Jerichower Land	13	2 203	9 163	147	13	52 656	5 494
Mansfeld-Südharz	19	1 121	3 414	82	22	9 480	2 458
Saalekreis	37	1 854	6 031	163	89	35 583	18 032
Salzlandkreis	25	1 322	4 300	98	21	25 160	5 669
Stendal	18	1 197	4 225	81	23	44 265	21 171
Wittenberg	21	803	2 198	66	45	12 519	7 984
Sachsen-Anhalt	307	17 171	56 827	1 344	462	309 596	106 515

## 1.4 Wertindex der Auftragseingänge (Jahr 2015 = 100)

Bauart/	2020	20	21	Zu- bzw. Abnahme (-) um % Dezember 2021 gegenüber		
Auftraggeber	Dezember	November	Dezember	Dezember 2020	November 2021	
Hochbau	108,0	120,3	148,2	37,2	23,2	
Wohnungsbau	116,3	95,3	153,7	32,1	61,3	
gewerblicher und industrieller Bau <sup>1</sup>	95,8	144,3	130,9	36,6	-9,3	
öffentlicher Hochbau	127,3	100,8	189,0	48,4	87,5	
Tiefbau	211,5	127,4	154,0	-27,2	20,9	
gewerblicher und industrieller Bau <sup>2</sup>	222,9	164,3	196,0	-12,1	19,3	
Straßenbau	72,6	92,8	106,0	45,9	14,2	
sonstiger Tiefbau	449,5	118,6	160,0	-64,4	34,9	
Insgesamt	171,6	124,7	151,7	-11,6	21,7	

 $<sup>^{\</sup>rm 1}\,$ einschließlich landwirt. Bau sowie Bau für Bahn/Post  $^{\rm 2}\,$ einschließlich Bau für Bahn/Post

## 1.5 Wertindex des Auftragsbestandes (Jahr 2015 = 100)

Bauart/	31.12.2020	30.09.2021	31.12.2021	Zu- bzw. Abnahme (-) um % 31.12.2021 gegenüber		
Auftraggeber				31.12.2020	30.09.2021	
Hochbau	111,6	132,5	130,7	17,1	-1,4	
Wohnungsbau	117,4	139,1	134,5	14,6	-3,3	
gewerblicher und industrieller Bau <sup>1</sup>	91,4	112,1	113,0	23,5	0,8	
öffentlicher Hochbau	148,5	168,2	165,8	11,6	-1,4	
Tiefbau	203,4	231,2	216,3	6,3	-6,4	
gewerblicher und industrieller Bau <sup>2</sup>	172,5	209,0	214,6	24,4	2,7	
Straßenbau	183,4	227,5	189,3	3,2	-16,8	
sonstiger Tiefbau	271,4	267,4	250,5	-7,7	-6,4	
Insgesamt	167,5	192,6	182,8	9,2	-5,1	

 $<sup>^{\</sup>rm 1}\,$ einschließlich landwirt. Bau sowie Bau für Bahn/Post  $^{\rm 2}\,$ einschließlich Bau für Bahn/Post

## 1.6 Wertindex der Auftragseingänge (2015 = 100) - Fortschreibung

-		Davon							
Jahr (MD)		Hochbau Tiefbau					efbau		
Monat	Insgesamt	zu-		davon		zu-		davon	
Monat		sammen	Wohngs bau	gew. u. ind. Bau <sup>1</sup>	öff. Bau	sammen	gew. u. ind. Bau²	Straßen- bau	sonstiger Tiefbau
2011 Jahr 2012 Jahr 2013 Jahr 2014 Jahr 2015 Jahr 2016 Jahr 2017 Jahr 2018 Jahr 2019 Jahr 2020 Jahr 2021 Jahr	102,6 104,9 102,5 101,3 100,0 109,4 112,4 139,8 147,8 131,6 131,9	109,4 110,7 104,1 99,6 100,0 112,3 109,3 106,6 125,6 108,0 119,9	82,9 72,8 76,3 75,8 100,0 115,5 98,4 114,2 141,3 110,0 125,3	140,3 138,6 125,0 113,6 100,0 112,9 115,6 105,0 113,0 103,5 111,0	72,4 107,4 100,4 108,0 100,0 103,2 113,6 94,8 130,0 117,5 135,6	98,3 101,2 101,5 102,5 100,0 107,6 114,4 160,7 161,8 146,5 139,4	110,8 113,3 102,1 114,4 100,0 117,9 215,6 214,8 150,9 157,5	84,5 81,3 98,0 88,2 100,0 103,8 114,0 128,4 129,9 128,9 129,7	99,4 114,3 106,9 105,3 100,0 95,1 120,4 111,8 116,0 170,7 121,2
2018 Dezember	162,3	112,3	142,9	86,8	124,2	193,8	336,7	91,6	99,9
2019 Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember	95,0 143,1 156,9 174,6 163,3 160,9 146,1 156,6 147,8 137,5 167,2	90,3 117,2 134,3 113,0 123,1 132,7 150,4 111,8 135,6 124,5 129,2 144,7	105,5 98,2 121,7 138,7 122,9 149,5 221,3 114,8 138,7 147,6 185,2 151,0	85,2 128,8 141,9 87,5 127,1 118,2 100,9 112,4 128,4 125,6 101,6 98,1	73,1 122,8 137,9 135,5 111,3 140,4 148,4 103,1 151,0 70,9 92,2 273,8	98.0 159,3 171,2 132,3 207,0 182.6 167,4 167,7 169,8 162,4 142.8 181,3	93,9 186,5 222,4 160,0 252,1 205,2 214,3 260,9 234,0 205,0 219,9 322,9	116,1 115,2 138,1 128,4 205,9 187,5 150,8 104,5 131,9 134,6 82,9 62,6	72,3 187,8 130,9 84,3 118,8 128,3 104,9 100,2 112,6 129,5 101,1 120,9
2020 Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember	87,6 105,5 154,4 129,5 117,9 150,6 158,5 101,5 130,7 133,5 138,3 171,6	84,1 108,5 138,9 116,3 83,3 131,2 98,4 87,3 131,0 115,8 93,3 108,0	82,4 120,3 129,4 92,8 79,3 139,5 100,1 98,5 131,3 148,4 81,8 116,3	78,0 104,1 113,2 141,1 93,9 115,9 92,4 78,9 125,6 96,0 106,8 95,8	106,3 96,4 238,0 91,2 59,6 160,0 113,2 88,5 146,8 105,9 77,1 127,3	89,9 103,6 164,1 137,8 139,7 162,8 196,3 110,5 130,5 144,6 166,5 211,5	121,2 120,2 161,6 101,9 128,5 152,8 255,8 114,9 156,5 129,6 144,3 222,9	63,1 93,3 169,5 196,1 160,5 169,7 139,4 107,8 123,5 126,1 125,0 72,6	77,4 89,5 159,0 99,9 122,8 169,7 184,1 106,9 91,6 209,5 289,0 449,5
2021 Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember	92,5 83,3 174,9 132,2 125,4 174,3 128,2 124,6 146,5 124,1 124,7 151,7	93,0 93,0 137,1 97,1 97,9 203,6 116,7 123,4 106,2 102,6 120,3 148,2	97,3 107,7 160,4 100,3 84,4 139,0 160,1 162,7 108,5 134,0 95,3 153,7	102.0 78.3 103.9 99.5 103.6 187.3 94.9 108.5 102.9 75.5 144.3 130.9	55,7 106,1 188,2 82,6 110,0 393,3 89,4 83,7 111,0 117,8 100,8 189,0	92,2 77,2 198,7 154,3 142,6 155,9 135,5 125,4 171,8 137,5 127,4 154,0	129,8 111,8 165,4 118,2 132,7 220,7 137,4 111,0 223,4 179,0 164,3 196,0	78,7 54,8 213,9 187,7 114,3 120,7 169,1 145,8 163,9 109,1 92,8 106,0	42,1 49,9 236,6 163,7 215,4 92,5 68,2 115,9 83,5 107,7 118,6 160,0
			•	• •	•	•	eszeitraum a		
2020 Dezember	102,6	74,6	77,0	97,7	46,5	116,7	69,0	116,0	371,9
2021 Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember	105,5 79,0 113,3 102,1 106,3 115,8 80,9 122,7 112,1 92,9 90,2 88,4	110,5 85,7 98,7 83,5 117,6 155,2 118,5 141,4 81,0 88,6 128,9 137,2	118,1 89,6 123,9 108,1 106,4 99,7 159,9 165,2 82,6 90,3 116,5	130,8 75,2 91,7 70,5 110,3 161,6 102,7 137,5 82,0 78,6 135,1 136,6	52,4 110,1 79,1 90,6 184,7 245,8 79,0 94,6 75,6 111,2 130,7 148,4	102,5 74,5 121,0 102,1 95,8 69,0 113,5 131,7 95,1 76,5 72,8	107,1 92,9 102,3 116,0 103,3 144,4 53,7 96,5 142,7 138,1 113,9 87,9	124,6 58,8 126,2 95,7 71,2 71,1 121,3 135,3 132,7 86,5 74,2 145,9	54,4 55,8 148,8 163,9 175,4 54,5 37,1 108,5 91,2 51,4 41,1 35,6

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$ einschließlich landwirt. Bau sowie Bau für Bahn/Post  $^{\rm 2}$ einschließlich Bau für Bahn/Post

### 2. Ausbaugewerbe und Bauträger

# 2.1 Betriebe, tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, Entgelte sowie Ausbaugewerblicher Umsatz nach Wirtschaftszweigen – IV. Quartal 2021

Jahr/Quartal Wirtschaftszweig	Betriebe <sup>1</sup>	Tätige Personen im Ausbau- gewerbe insgesamt <sup>1</sup>	Geleistete Arbeits- stunden	Entgelte	Ausbau- gewerblicher Umsatz		
	Anzahl 1 000 h				0 EUR		
	Ausbaugewerbe und Bauträger insgesamt*						
2019 I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal 2020 I. Quartal	211 211 211 211 211	10 021 10 040 10 199 10 013	3 036 3 161 3 252 3 084 3 175	76 318 80 377 80 745 85 315 82 953	260 333 315 019 353 929 386 006 285 779		
II. Quartal III. Quartal IV. Quartal	224 224 223	10 269 10 467 10 453	3 301 3 392 3 288	84 715 84 078 89 870	325 199 335 163 420 491		
2021 I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal	286 286 285 284	11 773 11 792 11 915 11 762	3 569 3 764 3 803 3 660	92 919 99 190 98 434 103 474	295 617 376 139 400 399 468 898		
	IV. Quartal 2021 nach Wirtschaftszweigen						
Elektroinstallation	90	4 591	1 410	40 042	188 250		
Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- u. Lüftungsinstallation	84	3 373	1 020	30 326	139 073		
Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung Sonstige Bauinstallation	17 20	601 779	189 256	5 998 7 184	25 345 36 856		
Stukkateurgewerbe, Gipserei		770	200	7 104	30 030		
und Verputzerei  Bautischlerei	5 13	423	127	3 451	20 435		
Fußboden-, Fliesen- und Platten- legerei, Tapeziererei, Raumausstatt.	17	547	189	4 517	20 440		
Maler- und Lackierergewerbe	36	1 196	396	10 002	30 778		
Glasergewerbe Ausbaugewerbe, a. n. g.	2	-	-	-	-		
Bauträger für Wohn- und Nichtwohngebäude	-	-	-	-	-		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stand am Quartalsende,

<sup>\*</sup> eingeschränkte Vergleichbarkeit zum Zeitraum 2018 bis 2020 aufgrund der Anhebung der Berichtskreisuntergrenze von 20 auf 23 und mehr tätigen Personen

2.2 Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie ausbaugewerblicher Umsatz nach Kreisen - IV. Quartal 2021 -

Kreisfreie Stadt Landkreis	Betriebe Tätige insgesamt¹ Personen¹		Geleistete Arbeitsstunden	Entgelte	Ausbaugewerb- licher Umsatz	
Land	Anza	ahl	1 000 h	1 000 E	EUR	
Dessau-Roßlau, Stadt	15	737	229	6 486	24 975	
Halle (Saale), Stadt	36	1 974	543	18 915	76 373	
Magdeburg, Landeshauptstadt	47	1 754	552	15 649	76 213	
Altmarkkreis Salzwedel	7	218	72	1 570	9 167	
Anhalt-Bitterfeld	11	346	113	3 249	10 505	
Börde	20	790	230	6 144	23 266	
Burgenlandkreis	18	931	306	8 455	37 132	
Harz	30	1 177	365	9 329	42 678	
Jerichower Land	7	232	69	2 174	9 913	
Mansfeld-Südharz	11	319	99	2 732	10 772	
Saalekreis	35	1 516	495	13 683	65 078	
Salzlandkreis	17	463	152	3 937	21 778	
Stendal	16	680	221	6 000	29 488	
Wittenberg	14	625	215	5 150	31 560	
Sachsen-Anhalt insgesamt	284	11 762	3 660	103 474	468 898	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stand am Quartalsende



### Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 2021

# **MBB**

### Erläuterungen zum Fragebogen

### Tätige Personen

### Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber und tätige Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind
- kaufmännische und technische Arbeitnehmer
- Poliere, Schachtmeister und Meister; Werkpoliere, Baumaschinen-Fachmeister, Vorarbeiter und Baumaschinen-Vorarbeiter; Maurer, Betonbauer, Zimmerer; übrige Fach-/Spezialfacharbeiter (Dachdecker, Isolierer, Maler usw.) und Baumaschinen-, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer, Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer, Werker/Maschinenwerker, Auszubildende, Umschüler, Anlernlinge und Praktikanten
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter)
- Personen mit Altersteilzeitregelungen

#### Zu den tätigen Personen zählen auch:

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger
- betriebseigene Reinigungskräfte

### Nicht zu melden sind:

- Empfänger von Vorruhestandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr)
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat
- Leiharbeiter

### 2 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) von den tätigen Personen im Baugewerbe einzutragen.

Diese Beträge sind

- ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Rentenund Arbeitslosenversicherung,
- **ohne** Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- ohne Winterbeschäftigungs-Umlage,
- ohne Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- ohne gezahltes Vorruhestandsgeld und

 ohne geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

#### 3 Art der Bauten und Auftraggeber

Die Merkmale "Auftragseingang", "Geleistete Arbeitsstunden" sowie "Baugewerblicher Umsatz" sind nach der Art der zu errichtenden Bauten aufzuteilen. Maßgebend für die Zuordnung ist die überwiegende Zweckbestimmung des zu errichtenden Bauwerkes. Grundsätzlich ist bei der Zuordnung vom Bauvorhaben (= Endbauwerk) auszugehen. Das Bauvorhaben ist dabei nicht in einzelne Bauvorgänge zu unterteilen. Zu den Rohbauarbeiten eines Hochhauses zählen daher z. B. Erd-, Entwässerungs-, Kanal-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonsowie Dachdeckungsarbeiten.

Bei Großprojekten, die an mehrere Baubetriebe als Teillose vergeben werden, sind alle Teilaufträge der selben Bauart zuzuordnen. Bei der Errichtung eines Kraftwerkes werden die Erdbewegungsarbeiten und das Errichten der Baukonstruktion getrennt vergeben. Auch die Erdbewegungsarbeiten sind hier der "Endbauart" = "Gewerblicher Hochbau" zuzuordnen. Bei Abbrucharbeiten sind die Angaben nach Möglichkeit derjenigen Bauart zuzuordnen, der das neu zu erstellende Bauwerk angehört.

Tritt eine Baufirma als **Subunternehmer** auf, d.h. erhält sie von einer anderen Baufirma einen Bauauftrag, der für einen Dritten als Bauherrn ausgeführt wird, dann sind die Angaben nach Möglichkeit der zutreffenden "Endbauart" zuzuordnen. Nur in den Fällen, in denen dem Subunternehmer nicht bekannt ist, in welche Auftraggebergruppe das Bauwerk einzuordnen ist und in denen auch nicht vom Bauwerk auf den Bauherrn geschlossen werden kann, soll die Zuordnung zur Auftraggebergruppe "Gewerblicher und industrieller Bau" erfolgen. Ein Gebäude, das von einer Bauträgergesellschaft in Auftrag gegeben wurde, ist demjenigen Auftraggeber zuzuordnen, dessen Aufgabenbereich es endgültig dienen wird.

Die Bauwerke werden üblicherweise nach **Hochbauten** und **Tiefbauten** untergliedert:

**Hochbauten** sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über die Erdoberfläche erheben. Sie lassen sich in Gebäude (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) und sonstige Hochbauten (Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten) untergliedern.

Als Gebäude gelten selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt

MBB 2021 Seite 1

sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Auf die Umschließung durch Wände kommt es nicht an, die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude sind auch selbstständig benutzbare, unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Hierzu zählen z.B. unterirdische Ladenzentren, Krankenhäuser, Produktionsstätten, Tiefgaragen sowie Schutzraumtiefbunker.

**Tiefbauten** sind Bauwerke, die sich nicht oder im Allgemeinen sehr wenig über die Erdoberfläche erheben. Hierzu zählen Straßenbauten und übrige Tiefbauten (z.B. Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen, Tunnel, Brücken, Start- und Landebahnen, Sportplätze, Freibäder u.Ä.). Hierzu zählen auch die folgenden Bauwerke, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernsehmaste, Freileitungen, Freileitungsmaste und Verkehrssignalanlagen.

Für die einzelnen im Fragebogen aufgeführten Bauarten gilt Folgendes:

#### Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau zählen alle Bauten – auch Wohnheime – deren Gesamtnutzfläche zu mindestens 50 % Wohnbedürfnissen dient, und zwar unabhängig davon, wer sie in Auftrag gegeben hat. Erstreckt sich ein Auftrag auf ein Wohngebäude mit einzelnen Räumen, die nicht dem Wohnzweck dienen, also z.B. auf Geschäftsräume, so rechnet das gesamte Gebäude zum Wohnbau. Ebenso ist der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen dem Wohnungsbau zugeordnet. Werden dagegen nachträglich etwa Geschäftsräume in einem Wohnkomplex eingebaut oder Wohnungen in Geschäftsräume umgebaut, so handelt es sich um einen gewerblichen Bau.

Auch Wohnungen, die im Auftrag von Bund, Ländern und Gemeinden, Sozialversicherung und sonstigen öffentlichen Auftraggebern, ferner von Kirchen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, dem Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen sowie von Bahn (Deutsche Bahn AG) und Post (Post AG, Postbank AG, Telekom AG) errichtet werden, zählen zum Wohnungsbau.

# Gewerblicher und industrieller Bau, landwirtschaftlicher Bau

Hierzu gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienenden Bauten, die von Unternehmen bzw. Betrieben der privaten Wirtschaft (freie Berufe, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe, Bahn, Post) sowie von Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften in Auftrag gegeben werden. Der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken stellt ebenfalls einen gewerblichen Bau dar, auch wenn es sich um einen Versorgungsbetrieb öffentlichrechtlicher Körperschaften handelt. Wohnungsbauten, Straßenbauten für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern den Sammelpositionen Wohnungsbau und Straßenbau zuzuordnen.

Bauvorhaben, die im Auftrag von Leasingunternehmen oder anderen privaten Auftraggebern ausgeführt werden, sind dem gewerblichen Hoch- und Tiefbau zuzuordnen.

Hoch- und Tiefbauprojekte, denen ein Public-Private-Partnership (PPP) zu Grunde liegt, sind den Kategorien Öffentlicher Hochbau bzw. Öffentlicher Tiefbau zuzuordnen. PPP-Straßenbauprojekte sind bei der Kategorie Straßenbau nachzuweisen. Zum landwirtschaftlichen Bau zählen Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen, unabhängig vom Auftraggeber. Hierzu zählen Ställe, Scheunen, Silos, Speicher, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge u. v. m., ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten, die besonders der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnteil. Bei getrennter Bauweise sind Stallung und Scheune als landwirtschaftliche Bauten zu melden.

# Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören alle Hoch- und Tiefbauten, die im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden, Zweckverbänden, von Trägern der Sozialversicherung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt werden.

Beim Hochbau erfolgt ein getrennter Nachweis nach:

- Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

# Auftragseingang

Als Auftragseingang aus dem Inland gelten die im abgelaufenen Kalendermonat eingegangenen und vom Betrieb fest akzeptierten (angenommenen) Bauaufträge. Aufträge, die nicht angenommen wurden oder ohne feste Zusage für die Ausführung unverbindlich für später vorgemerkt wurden, sind hier nicht zu berücksichtigen.

Wie beim Umsatz sind auch bei den Auftragseingängen die Summen der Werte neu akzeptierter Aufträge für Bauleistungen entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen **ohne** Umsatz-(Mehrwert-)steuer einzutragen.

Um zu erreichen, dass jeder Auftrag nur einmal erfasst wird und keine Doppelzählungen erfolgen, dürfen die Auftragseingänge nur von der Firma, die den Bauauftrag ausführen wird, gemeldet werden. Demnach sind solche Teile von Bauaufträgen, bei denen bereits zum Zeitpunkt des Auftragseingangs feststeht, dass sie an eine andere Baufirma als Unterauftrag weiter gegeben werden, nicht in die eigene Meldung einzubeziehen.

### 5 Geleistete Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden zu melden, gleichgültig, ob sie von gewerblichen Arbeitnehmern, Polieren, Schachtmeistern und Meistern, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.

Etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sind in die Meldung einzubeziehen. Abgerechnete, aber nicht geleistete Stunden sind abzusetzen. Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese monatlich mindestens 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Seite 2 MBB 2021

**Nicht einzubeziehen** sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden und die Berufsschulstunden der Auszubildenden.

### 6 Baugewerblicher Umsatz

### Als Baugewerblicher Umsatz sind anzugeben:

- die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet,
- einschließlich Umsätze aus eigener Subunternehmertätigkeit,
- einschließlich einbehaltene Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer,
- und den (nicht steuerbaren) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden.
- Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende baugewerbliche Umsatz der beteiligten Betriebe ist hinzuzurechnen; die Argen melden nicht selbstständig.
- Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz. Die Einbeziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

Die Umsätze sind – falls nicht aus der Buchhaltung ersichtlich, durch sorgfältige Schätzung – nach Bauarten aufzuteilen. Beträge unter 500 Euro sind der Bauart zuzuschlagen, die überwiegt.

### Nicht einzubeziehen sind:

- Umsätze, die an einen Subunternehmer als Unterauftrag weitergegeben wurden.
- Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

### Sonstiger Umsatz

Zusätzlich zu den Umsätzen für Bauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten anzugeben.

# Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen

Umsatz (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) – ohne Umsatzsteuer – aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnissen (Baustoffe, Betonwaren, Kies, Zimmereierzeugnisse, sonstige Produkte usw.), soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsatz aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie Gerätereparaturen für Dritte.

**Einzubeziehen** sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Zum Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/ nichthandwerklichen Dienstleistungen zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfuhren)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z.B. aus einer vom Betrieb auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

**Einzubeziehen** sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen), Retouren sowie die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

MBB 2021 Seite 3



# Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 2021

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

Bruttoentgeltsumme der tätigen Personen im Baugewerbe (einschließlich Vergütung für Auszubildende)

Entgelte im Berichtsmonat

Beachten Sie folgenden Hinweis:

A Berichtsmonat und Berichtsjahr Für **Juni** ist bitte das Formular Ergänzungserhebung zu verwenden.

	· · · · ·
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt - Postfach 20 11 56 - 06012 Halle (Saale)	Rücksendung bitte bis 10 Tage nach Ende des Berichtsmonats
	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:
	Telefon oder E-Mail:
	Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter: Tel.: (0345) 2318-327/336 Telefax: (0345) 2318-932 E-Mail: baugewerbe@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.	Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 11 bis 17 in der separaten Unterlage.
	Identnummer (Betrieb) (bei Rückfragen bitte angeben)
achten Sie folgenden Hinweis:	
Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.	
Berichtsmonat und Berichtsjahr	
♣ Für Juni ist bitte das Formular	
L Ergänzungserhebung zu verwenden.	Monat Jahr
Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats ■	Anzahl
Gesamtzahl der tätigen Personen im Baugewerbe (einschließlich kaufmännische und technische Arbeitnehmer)	)
Überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen (z.B. Handel, Dienstleistung)	
Gesamtzahl der tätigen Personen im Betrieb = Summe B1 + B2	

MBB 2021 Seite 1

Volle Euro

		Bitte zurücksenden an		Zur Ve hier au	erkungen rmeidung von Rückfragen unserer f besondere Ereignisse und Umsta fluss auf Ihre Angaben haben.	
		Statistisches Landesamt Sachsen-A Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerl Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)				
D		tragseingänge aus dem Inland, gelei vie Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteu			SER !	dentnummer (Betrieb)
		s ist nur die Eigenleistung (ohne an Subunte ergebene Aufträge) einschließlich Argen-Ar			COV	
	Art	der Bauten und Auftraggeber	Auftragseingang	4	Geleistete Arbeitsstunden auf Baustellen und Bauhöfen 5	Inlandsumsatz 6
			Volle Euro		Volle Stunden	Volle Euro
	1 2 3	Wohnungsbau (unabhängig vom Auftraggeber) Gewerblicher und industrieller Hochbau, landwirtschaftlicher Bau Hochbauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, DRK und andere) Hochbauten für Körperschaften des				
		öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, sonstige öffentliche Auftraggeber)				
	5	Gewerblicher und industrieller Tiefbau – ohne Straßenbau –				
	6	Straßenbau (unabhängig vom Auftraggeber)				
	7	Sonstiger Tiefbau, einschließlich Brückenbau – ohne Straßenbau – für Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Organisationen ohne Erwerbszweck				
	8	Insgesamt im Baugewerbe				
	9	Sonstiger Umsatz				
	10	Gesamtumsatz im Berichtsmonat = Summe D8 + D9				

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Seite 2 MBB 2021



### Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 2021

**MBB** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2 "Bau von Gebäuden", 42.1 "Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken", 42.2 "Leitungstiefbau und Kläranlagenbau", 42.9 "Sonstiger Tiefbau", 43.1 "Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten" und 43.9 "Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten" der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Der Monatsbericht im Bauhauptgewerbe ist eine Teilerhebung. Sie wird bei den Baubetrieben von höchstens 15000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger – monatlich durchgeführt. Grundsätzlich werden hierbei alle Betriebe des Bauhauptgewerbes von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen – maßgebend ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Berichtsjahres - erfasst. Die Berichtspflicht besteht für das gesamte Kalenderjahr 2021. Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage dieses Wirtschaftszweiges. Darüber hinaus wird sie unter anderem zur Berechnung der Produktionsindizes im Baugewerbe, der Bauinvestition und der Auftragseingangsindizes verwendet. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern sowie auch dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse auch für Sie unmittelbar, z.B. als Indikator für die Entwicklung in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §4 Buchstabe A Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/ Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

MBB 2021 Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.



Seite 2 MBB 2021

### Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adressen der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungsund Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen "tätige Personen" und "Umsatz" im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

# Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.



MBB 2021 Seite 3

### Beachten Sie folgende Hinweise:

### Einhaltung der Termine, Schätzungen

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen geprüft, signiert, erfasst und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen.

Keineswegs sollen die bereits für den Vormonat gemeldeten Daten übernommen werden. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Bei nachträglichen Berichtigungen einer Monatsmeldung ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen. Berichtigungen dürfen keinesfalls dadurch vorgenommen werden, dass der Differenzbetrag mit dem Ergebnis eines späteren Monats saldiert wird.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, auffällige Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vormonat durch kurze Hinweise (z.B. auf Kurzarbeit, Ausfalltage, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage usw.) zu erläutern.

### Abgrenzung des Berichtskreises

Zum **Bauhauptgewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Dazu rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen und Enttrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten. Maßgebend für die Zuordnung zum Bauhauptgewerbe ist die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)".

Der Monatsbericht im Bauhauptgewerbe umfasst die bauhauptgewerblichen **Betriebe** von Unternehmen des Bauhauptgewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb (einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile), nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (das sind Unternehmen, die nur aus einer örtlichen Einheit bestehen) des Bauhauptgewerbes
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes

### Nicht als Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Ziegelei, Sägewerk, Kiesgrube); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst
- Verkaufsbüros ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Wohnungsvermietung ausüben
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar);
   Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

Erhoben werden nur die im Baugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe mit ihrer inländischen Bautätigkeit.

Ausnahme: Die tätigen Personen und die Umsätze sind auch für die anderen Bereiche (z.B. Handel, Dienstleistungen) zu melden.

Seite 4 MBB 2021

### Hinweise zur Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaften

Ist der Baubetrieb an Argen beteiligt, so sind von diesem Betrieb **alle erfragten Merkmale** wie für einen normalen Baubetrieb zu melden, also **einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile.** 

Die **Arge meldet grundsätzlich nicht selbst**, um Doppelzählungen zu vermeiden. Bei den einzelnen Merkmalen sind folgende Angaben in der Berichterstattung des Betriebes anzuzeigen.

### Tätige Personen:

 Personal, das von einer Arge selbst eingestellt wurde, sowie das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal ist in die Monatsberichterstattung der Partner einzubeziehen.

### **Entgeltsummen:**

 Effektiv gezahlte Entgeltsummen an die t\u00e4tigen Personen einer Arge. Dies ist unabh\u00e4ngig davon zu sehen, ob die Entlohnung von einer Arge oder von Partnerfirmen erfolgt.

### Auftragseingänge:

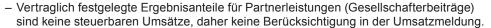
- Eingegangene fest akzeptierte Bauaufträge

### Arbeitsstunden:

- Geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen einer Arge

#### Umsätze:

 Steuerbare Umsätze bei Arge-Partnern (z. B. berechnete Entgelte für an die Arge abgestelltes Personal) in Verbindung mit einer Arge sind in die Monatsberichterstattung einzubeziehen.



- Steuerbare und damit meldepflichtige Umsätze bei den Arge-Partnern: Leistungen der Arge-Partner gegenüber der Arge. Diese dürfen nicht durch den Ergebnisanteil abgegolten sein. Die Abgeltung muss in diesem Fall durch Vorab- oder zusätzliche Vergütung der Arge nach erbrachter Leistung besonders erfolgen.
- Erträge aus Schlussabrechnungen von Argen (z.B. Erlöse aus Geräteverkauf) sind kein baugewerblicher Umsatz.

MBB 2021 Seite 5



# Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern 2021

**AUS** 

### Erläuterungen zum Fragebogen

### Erschließung von Grundstücken; Bauträger

Erschließung von unbebauten Grundstücken und Realisierung von Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Für die Bauträger ist ein eingeschränkter Merkmalskatalog vorgesehen. Dieser bezieht sich auf die Merkmale tätige Personen insgesamt, Bruttoentgeltsumme aller tätigen Personen und den Gesamtumsatz.

### 2 Tätige Personen

### Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber und tätige Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb t\u00e4tig sind
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende)
- Personen mit Altersteilzeitregelungen

### Zu den tätigen Personen zählen auch:

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger
- betriebseigene Reinigungskräfte

### Nicht zu melden sind:

- Empfänger von Vorruhestandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr)
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat
- Leiharbeiter

### 3 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der Iohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) von den im Ausbaugewerbe tätigen Personen einzutragen, bei Bauträgern die Summe der Iohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge aller tätigen Personen.

Diese Beträge sind

- ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Rentenund Arbeitslosenversicherung,
- ohne Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- ohne Winterbeschäftigungs-Umlage,

- ohne Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- ohne gezahltes Vorruhestandsgeld und
- ohne geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

#### anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind:

### 4 Geleistete Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden zu melden, gleichgültig, ob sie von gewerblichen Arbeitnehmern, Polieren, Schachtmeistern und Meistern, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.

Etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sind in die Meldung einzubeziehen. Abgerechnete, aber nicht geleistete Stunden sind abzusetzen. Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese monatlich mindestens 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

**Nicht einzubeziehen** sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden und die Berufsschulstunden der Auszubildenden.

### 5 Ausbaugewerblicher Umsatz

### Als Ausbaugewerblicher Umsatz sind anzugeben:

- die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge für Ausbauleistungen im Bundesgebiet,
- einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage.
- einschließlich Umsätze aus eigener Subunternehmertätigkeit,
- einschließlich einbehaltene Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer
- und den (nicht steuerbaren) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden.
- Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz. Die Einbeziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

AUS 2021 Seite 1

#### Nicht einzubeziehen sind:

- Umsätze, die an einen Subunternehmer als Unterauftrag weitergegeben wurden.
- Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

### 6 Sonstiger Umsatz

Zusätzlich zu den Umsätzen für Ausbauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten anzugeben.

### Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen

Umsätze (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) - ohne Umsatzsteuer - aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnisse, soweit nicht in der eigenen Ausbauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsätze aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie z.B. Gerätereparaturen für Dritte.

, Restellte U Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestelllt wurden, sowie Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände und ähnliche Materialien (z.B. bei der Produktion anfallender Schrott, Material, das bei Abbrucharbeiten anfällt).

Als Umsatz aus Handelsware gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Zum Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/ nichthandwerklichen Dienstleistungen zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfuhren)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z.B. aus einer vom Betrieb auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen), Retouren sowie die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

AUS 2021 Seite 2



# Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern 2021

**AUS** 

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt - Postfach 20 11 56 - 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:
Telefon oder E-Mail:

Rücksendung bitte bis 10 Tage nach Ende des Berichtsquartals

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

(0345) 2318-327/336 Tel: Telefax: (0345) 2318-932

Quartal, Jahr

E-Mail: baugewerbe@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 6 in der separaten Unterlage. ERLAGE

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

### Beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

Identnummer (Betrieb) (bei Rückfragen bitte angeben)

### A Berichtsquartal und Berichtsjahr

Stichtagserhebung zu Ende März, September und Dezember. Für das 2. Berichtsquartal ist das Formular für die Jährliche Erhebung zu verwenden

B Tätige Personen am Ende des Berichtsvierteljahres 2

Überwiegend im Ausbaugewerbe tätige Personen Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie kaufm. und techn. Arbeitnehmer, kaufm. und techn. Auszubildende, gewerbliche Arbeitnehmer, Poliere und Meister sowie gewerblich Auszubildende (überwiegend im Ausbaugewerbe tätig)

Überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen

(z.B. Handel, Reparatur von Elektro-, Radio- und Fernsehgeräten, Bauhauptgewerbe u.a.m.)

Tätige Personen des Betriebes insgesamt = Summe B1 + B2

Ausbaugewerbe (WZ 43.2 und 43.3)	Bauträger 1 (WZ 41.1)
Anzahl	
	Anzahl

AUS 2021 Seite 1

		Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift		
	Bitte zurücksenden an			
	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)			
			Identnummer (Betrieb)	
		Ausbaugewerbe	Bauträger 1	
С	Entgelte im Berichtsvierteljahr 3	(WZ 43.2 und 43.3)	(WZ 41.1)	
1	Bruttoentgeltsumme der tätigen Personen im Ausbaugewerbe (einschließlich Vergütung für Auszubildende), bei	Volle Euro	Volle Euro	
	Bauträgern die Bruttoentgeltsumme aller tätigen Personen			
D	Geleistete Arbeitsstunden	•		
	im Berichtsvierteljahr 4	Volle Stunden		
1	Nur tatsächlich auf Baustellen und in Werkstätten geleistete Arbeitsstunden			
_				
E	Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im Berichtsvierteljahr	Volle Euro		
1	Ausbaugewerblicher Umsatz im Berichtsvierteljahr5			
2	Sonstiger Umsatz		Volle Euro	
3	Gesamtumsatz im Berichtsvierteljahr = Summe E1 + E2			
Ве	emerkungen			
	r Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf eignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angabei			
	Eighisse and Offisiande fill weisen, die Einhass auf fille Angabel	mnascn.		

Seite 2 AUS 2021



# Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern 2021

AUS

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das **Ausbaugewerbe** umfasst die Gruppen 43.2 "Bauinstallation" und 43.3 "Sonstiger Ausbau", die **Bauträger** die Gruppe 41.1 "Erschließung von Grundstücken, Bauträger" der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist eine Teilerhebung, die bei höchstens 14 000 im Erhebungsbereich tätigen Betrieben vierteljährlich durchgeführt wird. Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage dieses Wirtschaftszweiges. Die Erhebung stellt damit eine unverzichtbare Unterlage für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern sowie auch dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z.B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §4 Buchstabe C Ziffer I Nummer 1 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/ Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

AUS 2021 Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt dei Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentrer der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Seite 2 AUS 2021

### Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adressen der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungsund Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen "tätige Personen" und "Umsatz" im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

# Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

AUS 2021 Seite 3

### Beachten Sie folgende Hinweise:

### Einhaltung der Termine, Schätzungen

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen geprüft, signiert, erfasst und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen.

Keineswegs sollen die bereits für das Vorquartal gemeldeten Daten übernommen werden. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Bei nachträglichen Berichtigungen einer Quartalsmeldung ist das Vierteljahr anzugeben, auf das sie sich beziehen. Berichtigungen dürfen keinesfalls dadurch vorgenommen werden, dass der Differenzbetrag mit dem Ergebnis eines späteren Quartals saldiert wird

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, auffällige Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorquartal durch kurze Hinweise (z.B. auf Kurzarbeit, Ausfalltage, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage usw.) zu erläutern.

### Abgrenzung des Berichtskreises

Zum Ausbaugewerbe werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbauarbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind das die Gruppen 43.2 "Bauinstallation" und 43.3 "Sonstiger Ausbau". Die Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe umfasst die Betriebe von Unternehmer des Ausbaugewerbes und anderer Wirtschaftszweige mit 10 und mehr tätigen Personen. Die vierteljährliche Erhebung umfasst die ausbaugewerblichen Betriebe von Unternehmen des Ausbaugewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige mit 20 und mehr tätigen Personen. Maßgebend dafür ist die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Berichtsjahres. Die Berichtspflicht besteht für das gesamte Kalenderjahr 2021. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt. Unterhält der ausbaugewerbliche Betrieb eine Produktionsstätte (z.B. Herstellung von Lüftungsteilen), so ist dieser Betriebsteil nur in die Meldung einzubeziehen, wenn die erzeugten Gegenstände ausschließlich bei der Abwicklung in den vom Betrieb übernommenen Ausbauarbeiten Verwendung finden und in deren Abrechnung eingehen.

Erfolgt die Produktion für den Absatz am Markt, so ist dieser Teil im Erhebungsvordruck nur bei den Beschäftigten (überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen) und bei dem sonstigen Umsatz (Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie aus Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten) anzugeben.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus einer örtlichen Einheit bestehen) des Ausbaugewerbes
- Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes

### Nicht als ausbaugewerblicher Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne ausbaugewerbliche T\u00e4tigkeit (z.B. S\u00e4gewerk); wenn diese \u00f6rtlich getrennten Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe t\u00e4tig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst.
- Verkaufsbüros ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten ausüben
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar),
   Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen,
   die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen,
   Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

Seite 4 AUS 2021

Zu den **Bauträgern** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung unbebaute Grundstücke für Bauvorhaben zu erschließen bzw. Bauvorhaben für den Wohnungsbau oder den Nichtwohnbau zu realisieren. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) ist das die Gruppe 41.1 "Erschließung von Grundstücken, Bauträger". Im Rahmen der Berichterstattung bei Bauträgern werden bei der jährlichen Erhebung alle Betriebe dieses Bereichs mit 10 und mehr tätigen Personen befragt. Die vierteljährliche Erhebung wird bei Betrieben durchgeführt, die zu Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen gehören. Maßgebend ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Berichtsjahres. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens ist dabei unerheblich.

Wie im Ausbaugewerbe ist die Meldung grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden auch hier im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus einer örtlichen Einheit bestehen)
- Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes bzw. von Bauträgern



AUS 2021 Seite 5

# Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

### Im Monat Februar 2022 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
6 V 000	V	PDF-Datei Verzeichnis der Veröffentlichungen 2022	-
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/22	5,50
3 A 6 01	A VI j/21	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Stichtag: 30.06.2021	8,00
3 C 4 21	C IV 10j/2020	Landwirtschaftszählung 2020 Teil 4: Eigentums- und Pachtverhältnisse, Arbeitskräfte, Berufsbildung, Hofnachfolge, ökologischer Landbau mit Arbeitskräften und Pacht	20,00
3 E 1 02	E I m-11/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden November 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-11/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2021	2,50
3 G 1 01	G I m-10/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-11/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel November 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-09/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-11/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2021, Januar bis November 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-10/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-06/21	Straßenverkehrsunfälle Juni 2021: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-02/21	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2021, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 1 05	H I vj-03/21	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2021, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 1 06	H I j/20	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen Jahr 2020	2,50
3 H 2 01	H II m-10/21	Binnenschifffahrt Oktober 2021	4,00
3 L 2 02	L II j/2020	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen; Jahresrechnungsstatistik 2020	18,00
3 L 4 03	L IV j/17	Das lohn- und einkommensteuerpflichtige Einkommen und seine Besteuerung: Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Jahr 2017	8,00
3 L 4 08	L IV j/16	Ergebnisse der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften Jahr 2016	5,00
3 M 1 01	M I vj-04/21	Verbraucherpreisindex Dezember 2021	4,50
3 Q 3 01	Q III j/19	Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2019	4,00
3 Q 4 01	Q IV j/20	Bestimmte klimawirksame Stoffe Jahr 2020	4,50



Bestellnummer: 3E201

https://statistik.sachsen-anhalt.de



E II, E III m-12/21